

Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

Der Verwaltungsrat der Gaenslen & Völter BKK hat in der Verwaltungsratssitzung am 06.12.2012 die folgenden Satzungsregelungen beschlossen, die vom Sozialministerium Baden-Württemberg als zuständiger Aufsichtsbehörde mit Bescheid vom 21.01.2012, AZ: 52-5221-2.415, wie folgt genehmigt wurden:

Artikel I Satzungsänderungen

1. Die Anlage zu § 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zu § 2

Die nachfolgende Entschädigungsregelung begrenzt die Entschädigung auf die im Bundesreisekostengesetz (BRKG) enthaltenen Beträge. Sie wurde erstellt unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Organmitglieder in der Selbstverwaltung vom 23.10.2012.

I. Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats

Für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats werden den Mitgliedern folgende Entschädigungen gezahlt:

1. Erstattung der Barauslagen

1.1 Tage-/Übernachtungsgeld

Tagegeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes. Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, soweit sie

Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

unvermeidbar sind. Wird unentgeltlich Verpflegung gewährt, ist das Tagegeld gemäß § 6 Abs. 2 BRKG zu kürzen.

Übernachtungsgeld nach den jeweils gültigen Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

Darüber hinausgehende Mehrkosten sind erstattungsfähig, soweit sie notwendig sind.

1.2 Fahrkosten

Es werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrkosten für Hin- und Rückreise sowie die nachgewiesenen notwendigen Nebenkosten (z. B. Auslagen für die Fahrt von und zur Bahn, Gepäckbeförderung) ersetzt.

Dabei können erstattet werden:

- a) die Kosten für die Benutzung von Land- und Wasserfahrzeugen nach der 1. Klasse/2. Klasse sowie bei Benutzung eines Schlaf- oder Liegewagens die Auslagen für die Bettkarte,
- b) bei Benutzung eines Luftverkehrsmittels die Kosten der Economy- (Touristen-)klasse,
- c) bei Vorliegen eines triftigen Grundes für die Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.
- d) die Unterkunfts- und Verpflegungskosten für einen Kraftfahrer, wenn das Organmitglied das Kraftfahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen kann.

2. Erstattung des Verdienstausfalls und der Rentenversicherungsbeiträge

Seite 2|7
VRS vom 06.12.2012



Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden der tatsächlich entgangene regelmäßige Bruttoverdienst ersetzt und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge, die sie als ehrenamtlich tätige Arbeitnehmer nach § 168 Abs. 1 Nr. 5 SGB VI selbst zu tragen haben, erstattet; die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit höchstens 1/75 der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV (in der Fassung des Einigungsvertrages, Anlage I, Kapitel VIII, Sachgebiet F, Abschnitt III, Nr. 1 Buchstabe c).

Wird durch schriftliche Erklärung des Berechtigten glaubhaft gemacht, dass ein Verdienstausschlag entstanden ist, lässt sich dessen Höhe jedoch nicht nachweisen, ist der Verdienstausschlag pauschal in Höhe von 1/3 des in Satz 1 genannten Höchstbetrages für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu ersetzen. Der Verdienstausschlag wird je Kalendertag für höchstens 10 Stunden gewährt; die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet.

3. Pauschbetrag für Zeitaufwand

Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einschließlich Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 65 EUR.

4. Entschädigung bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tage

Bei der Teilnahme an mehreren Sitzungen am selben Tage können für jeden Kalendertag insgesamt nur ein Tagegeld und ggf. Übernachtungsgeld sowie ein Pauschbetrag für Zeitaufwand gewährt werden. Dies gilt auch dann, wenn am selben Tag Sitzungen sowohl von Kranken- als auch von Pflegekassenorganen stattfinden.

5. Pauschbeträge für Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter

Seite 317
VRS vom 06.12.2012



Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.

II. Besondere Entschädigungen für den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 108 EUR.

Der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben außerhalb von Sitzungen einen monatlichen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 81 EUR.

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

2. Auslagenersatz

Die dem Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen mit Ausnahme von Reisekosten werden durch einen Pauschbetrag ohne Nachweis der tatsächlichen Kosten abgegolten. Der Pauschbetrag darf die regelmäßig entstehenden Ausgaben nicht übersteigen.

Der Pauschbetrag beträgt für den Vorsitzenden 28 EUR.

Der Pauschbetrag beträgt für den stellvertretenden Vorsitzenden 21 EUR.

Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

Für Angelegenheiten der Pflegeversicherung werden keine eigenständigen Pauschalen gezahlt.

III. Entschädigung anderer Mitglieder des Verwaltungsrats für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen

Andere Mitglieder des Verwaltungsrats, die außerhalb von Verwaltungsrats- und Ausschusssitzungen im Auftrage des Verwaltungsrates oder des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder des Ausschusses tätig werden, erhalten Entschädigungen nach I Ziffer 1 und 2.

Ein Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen wird nur bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrags gezahlt. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

2. § 4 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Die Entscheidung über die Widersprüche und der Erlass von Widerspruchsbescheiden wird vom Vorstand beauftragten Mitarbeitern und dem Widerspruchsausschuss übertragen. Es werden zwei Mitarbeiter vom Vorstand beauftragt und ein Widerspruchsausschuss eingerichtet. Der Widerspruchsausschuss hat seinen Sitz in 72555 Metzingen.

Die vom Vorstand Beauftragten entscheiden über

- + Widersprüche, deren Streitwert unter 1.000 Euro liegt, wenn dies eindeutig bezifferbar ist,
- + Widersprüche betreffend die Genehmigung von ambulanten und stationären Vorsorge- und

Seite 5/7
VRS vom 06.12.2012



Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

Rehabilitationsmaßnahmen,

+ Widersprüche betreffend die Krankengeldansprüche,

+ Widersprüche betreffend die Versicherungs- und Beitragsansprüche,

+ Widersprüche betreffend die Erhebung eines Zusatzbeitrages bzw. die Höhe des Zusatzbeitrages.

3. § 9a der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

§ 9a Prämienauszahlung

- I. Die G&V BKK zahlt ihren Mitgliedern für jeden Tag der Mitgliedschaft eine einkommensunabhängige Prämie, wenn die Mitgliedschaft für mindestens 30 Kalendarstage (Mindestmitgliedschaftszeit) bestand. Beitragsfreie Tage oder Tage, an denen Beiträge vollständig von Dritten getragen wurden, werden auf die Mindestmitgliedschaftszeit nicht angerechnet. Die Prämie beträgt für das volle Mitgliedschaftsjahr einmalig 120 Euro.**
- II. Zeiträume, in den Beitragsfreiheit bestand oder die Beiträge vollständig von Dritten getragen wurden, gelten bei der Berechnung der Prämienhöhe nicht als Mitgliedschaftstage.**
- III. Mitglieder, die sich mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstand befinden, sind von der Prämienzahlung ausgeschlossen.**
- IV. Die Prämienauszahlung erfolgt durch Überweisung an das Mitglied. Die G&V BKK informiert vorab jedes Mitglied schriftlich über die Prämienauszahlung. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 30. April des Folgejahres in einer Summe an das empfangsberechtigte Mitglied.**

Nachtrag zur Satzung der Gaenslen & Völter BKK, Metzingen vom 06.12.2012

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzungsänderungen treten (rückwirkend) zum 01.01.2013 in Kraft.

Metzingen, den 06.12.2012

.....
Erhard Besch
Verwaltungsratsvorsitzender

.....
Winfried Baumgärtner
Vorstand

Aushangtag:

Aushangfrist: 2 Wochen

Abnahmetag:

Seite 7/7
VRS vom 06.12.2012

